



Förderverein für die Evangelische Jugend
im Kirchenbezirk Pirna e.V.

Vereinfachte Zuwendungsbestätigung zur Vorlage beim Finanzamt

nach § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EstDV

Für Mitgliedsbeiträge und Spenden, die 200 € nicht übersteigen, genügt dieser Beleg in Verbindung mit einer Buchungsbestätigung (Kontoauszug) des Kreditinstituts als Zuwendungsbestätigung für das Finanzamt.

Empfänger der Zuwendung: Förderverein für die Evangelische Jugend
im Kirchenbezirk Pirna e.V.
Rosa-Luxemburg-Str. 29
01796 Pirna

Bankverbindung: IBAN: DE46 3506 0190 1625 5400 18
BIC: GENODED1DKD
Bank für Kirche und Diakonie

Art der Zuwendung: Mitgliedsbeitrag
 Spende
(zutreffendes bitte Ankreuzen)

Betrag und Datum der Zuwendung siehe Buchungsbestätigung.

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem Freistellungsbescheid nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Pirna, StNr. 210/141/04264, vom 24.08.2020 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017 bis 2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Jugendhilfe verwendet wird.

Förderverein für die Evangelische Jugend im Kirchenbezirk Pirna e.V.
Der Vorstand

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).